



Jugendordnung

(in der Fassung vom 24. Februar 2016)

Grundsatz

Der TTC engagiert sich für den Kinderschutz und berücksichtigt bei seiner Arbeit insbesondere die Aufgaben im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

§ 1 Einladung

1. Zu der jährlich ordentlichen sowie den außerordentlichen Jugendversammlungen hat der für die Jugend verantwortliche Vorstand (im nachfolgenden „Jugendwart“ genannt) die nach der Satzung des §3 Ziffer 5b) jugendlichen Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
2. Die Jugendversammlung findet vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie ordentlichen.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Jugendwart ausgearbeitet. Diese soll enthalten:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 3.) Vorlegen des Protokolls der letzten Jugendversammlung;
- 4.) Bericht:
 - a) Bericht des Jugendwartes;
 - b) Bericht des Jugendsprechers.
- 5.) Entlastung des Jugendsprechers;
- 6.) Neuwahl des Jugendsprechers alle zwei Jahre;
- 7.) Veranstaltungskalender;
- 8.) Verschiedenes.

Unterpunkte: Anträge, die spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht wurden.

Die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte werden in der angegebenen Reihenfolge erledigt. Die Jugendversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge der Unterpunkte unter 8.) Verschiedenes abändern, diese von der Tagesordnung absetzen und solche, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen.

§ 3 Worterteilung / Leitung der Versammlung

1. Das Wort zur Diskussion erteilt der in der Satzung §8 Ziffer 4 festgelegte Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 4 Abstimmung

1. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine Ausnahmen vorschreibt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder wenn es für die Wahl des Jugendsprechers mehrere Kandidaten gibt, ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wahlen

1. Zu der Jugendsprecherwahl ist der Jugendwart Wahlleiter, er hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und sofort bekanntzugeben.
2. Wahlvorschläge können durch den Jugendwart oder durch Zuruf erfolgen.
3. Die Wahl wird analog zur Geschäftsordnung §4 Ziffer 3 bis 5 durchgeführt.